



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

sibyll.walter@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage im Grundsatz. So hat die SP-Fraktion der Bundesversammlung die dieser Verordnung zu Grunde liegende Delegationsnorm auch einhellig unterstützt.¹ Unserer Ansicht nach ist die darin enthaltene Umsetzung der Auskunftsmöglichkeit der KESB-Behörden gegenüber potentiellen Geschäftspartner/innen von von Erwachsenenschutzmassnahmen betroffenen Menschen eine sinnvolle Interessensabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz der von Erwachsenenschutzmassnahmen betroffenen Personen und dem berechtigten Informationsinteresse der potentiellen Geschäftspartner/innen.² Allerdings sind unseres Erachtens noch Präzisierungen bei den Voraussetzungen für die entsprechende Auskunftserteilung (siehe unten stehend Ziff. 2.1. und 2.2.). Eine weitere Senkung der Hürden für die Auskunftserteilung an Dritte zu Erwachsenenschutzmassnahmen als in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen würde die SP Schweiz hingegen als unverhältnismässig ablehnen.³

2 Kommentare zu den wichtigsten Bestimmungen

¹ Siehe Schlussabstimmungen National- und Ständerat zu 11.449, 16.12.2016.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 3.

³ Siehe Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zur Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen, 31.3.2014.

2.1. Form des Auskunftsgesuches (Art. 3 Abs. 1)

Für die SP Schweiz ist es aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Personen wichtig, dass die zuständige KESB-Behörde die entsprechenden Auskünfte an Dritte nur erteilt, wenn ein berechtigtes Interesse tatsächlich glaubhaft gemacht werden kann. Um das Vorliegen dieser Voraussetzung seriös abklären zu können, ist es unserer Ansicht nach notwendig, dass die entsprechenden Gesuche schriftlich oder elektronisch eingereicht werden müssen und nicht bloss mündlich.⁴

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 3 Abs. 1 folgendermassen zu ändern:

Art. 3 Form des Gesuchs

1 Die gesuchstellende Person kann ihr Gesuch schriftlich **oder** in elektronischer Form **oder mündlich** bei der KESB einreichen.

2 Ist ein Gesuch unvollständig oder weist es andere formelle Mängel auf, so informiert die KESB die gesuchstellende Person umgehend darüber.

2.1. Voraussetzung für notwendiges Interesse an Auskunftserteilung (Art. 5 Abs. 3)

Für den Schutz der Persönlichkeit der von Erwachsenenschutzmassnahmen betroffenen Personen ist es für uns von entscheidender Bedeutung, dass die zuständigen Behörden entsprechende Auskünfte an Dritte nur dann erteilen, wenn diese ein berechtigtes Interesse daran haben und somit entsprechende sensible Auskünfte nicht zu leicht zugänglich werden.⁵

Folglich beantragt die SP Schweiz eine **Präzisierung in restriktivem Sinne des Begriffs des glaubhaften Interesses** gemäss Art. 5 Abs. 3.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 6.

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 7.